

☐ Beschluss							
⊠ Wahl							
Vorlagen Nr. 32/002/2009							
öffentlich							
Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt				Datum: 28.05.2009			
Bearbeiter/in: Volker Back			Az.: 32-12/306201				
Davatungafalga		Termine		Art der Entecheidung			
Beratungsfolge		remine	•	Art der Entscheidung			
Kreisausschuss		15.06.2009		Vorberatung			
Kreistag		29.06.2009		Wahl			
Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf für die Amtsperiode vom 01.05.2010 bis zum 30.04.2015							
verwaitungsgericht Dusseid	ort tur die Air	itsperioa	e vom 01.0	15.2010 DIS ZUM 30.04.2015			
Finanzielle Auswirkung	□ ja   □	☑ nein	noch n	icht zu übersehen			
Personelle Auswirkung	□ ja   □	nein	noch n	icht zu übersehen			
Organisatorische Auswirkung	□ ja   □	nein	noch n	icht zu übersehen			
Wahlvorschlag:							
Die in der <u>Anlage 2</u> genannten Personen werden in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für das Verwaltungsgericht Düsseldorf aufgenommen.							



Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt

Bearbeiter/in: Volker Back

Datum: 28.05.2009

Az.: 32-12/306201

Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Verwaltungsgericht Düsseldorf für die Amtsperiode vom 01.05.2010 bis zum 30.04.2015

## Anlass der Vorlage:

Die Amtszeit der derzeitigen ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht in Düsseldorf endet am 30.04.2010. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl auf. Für die kommende Amtszeit vom 01.05.2010 bis 30.04.2015 sind vom Kreistag 80 Personen zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen.

## Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 28 Satz 1 in Verbindung mit § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter am Verwaltungsgericht auf. Ein am Verwaltungsgericht bestellter Ausschuss wählt die Richterinnen und Richter aus der Vorschlagsliste (§ 26 VwGO). Für die Aufnahme eines Vorschlages in die Vorschlagsliste ist gemäß § 28 Satz 4 VwGO die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat der Verwaltung mitgeteilt, dass für die kommende Amtszeit 80 Personen in die Vorschlagsliste des Kreises Mettmann aufzunehmen sind und die Liste bis zum 15.09.2009 dort einzureichen ist. Es wurde darum gebeten, unbedingt die genannte Anzahl der Vorschläge einzuhalten, also weder weniger noch deutlich mehr Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt fünf Jahre. Die Wahl von Vertreterinnen oder Vertretern sieht das Gesetz nicht vor (§§ 25, 26 und 29 VwGO). Nach § 20 VwGO müssen die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter Deutsche sein. Sie sollen das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt der ehrenamtlichen Richterin und des ehrenamtlichen Richters sind gemäß § 21 VwGO ausgeschlossen:

- Personen, die infolge Richterspruchs die F\u00e4higkeit zur Bekleidung \u00f6ffentlicher \u00e4mter nicht besitzen oder wegen einer vors\u00e4tzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,
- 2. Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- 3. Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Nach § 22 VwGO können zu ehrenamtlichen Richterinnen und ehrenamtlichen Richtern nicht berufen werden:

- 1. Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- 2. Richter,
- 3. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,

- 4. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- 5. Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Die Berufung zum Amt der ehrenamtlichen Richterin und des ehrenamtlichen Richters dürfen nach § 23 VwGO ablehnen:

- 1. Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- 2. Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- 3. Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- 4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- 5. Personen, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben.

In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Die kreisangehörigen Städte wurden von der Verwaltung gebeten, mehr geeignete Personen als erforderlich zu benennen um eine Wahlmöglichkeit zu gewährleisten. Dies war nicht allen kreisangehörigen Städten möglich. Ungeeignete Personenvorschläge wurden nicht berücksichtigt. Die Auswahl der in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen sollte entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen der kreisangehörigen Städte erfolgen. Im Einzelnen entfiele dann auf jede Stadt folgende Personenzahl:

Erkrath		8
Haan	5	
Heiligenhaus	4	
Hilden	9	
Langenfeld	9	
Mettmann	6	
Monheim am Rhein	7	
Ratingen	15	
Velbert	14	
Wülfrath	3	
insgesamt	80	

Die Namen, die Vornamen, die Anschriften, die Geburtstage und Geburtsorte sowie die Berufe der von den kreisangehörigen Städten vorgeschlagen Personen sind aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufstellung ersichtlich.

## Anlagen